

GESETZ der Korporation Uri über den Wald

vom 3. Mai 2015

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Aller Wald im Gebiet der Korporation Uri, der nicht nachweislich Dritten zu Eigentum zusteht, steht im Eigentum der Korporation Uri.

Artikel 2 Aufgabenverteilung

¹ Die Korporation Uri nimmt bezüglich des Waldes nur die Rolle der Eigentümerin wahr. Ausnahmen bestimmt die Verordnung des Korporationsrats.

² Die Korporationsbürgergemeinden verwalten sämtliche Waldungen, die im Eigentum der Korporation Uri stehen. Sie sind örtlich zuständig für alle Waldungen in ihrem Gebiet.

Übergangsbestimmung: Zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen Korporationsbürgergemeinden, die diesem Grundsatz entgegenstehen, heben die Korporationsbürgergemeinden bis am 31. Dezember 2015 auf. Vereinbarungen mit Privaten, z.B. über die Nutzung von Gebäuden und Flächen, sind bis am 31. Dezember 2015 auf die neu zuständige Korporationsbürgergemeinde zu übertragen.

³ Die Waldverwaltung der Korporationsbürgergemeinden untersteht der Aufsicht der Korporation Uri, die der Engere Rat ausübt.

⁴ Die Korporation Uri kann den Korporationsbürgergemeinden gestützt auf eine Verordnung des Korporationsrats Beiträge an die Waldbewirtschaftung leisten.

⁵ Die in der kantonalen Forstgesetzgebung dem Kanton übertragenen Aufgaben in der Waldbewirtschaftung nimmt der Kanton Uri wahr. Die Korporation Uri kann diesem Beiträge leisten, die der Korporationsrat mit dem Budget festlegt.

Artikel 3 Nutzung und Verwaltung des Waldes

Die Korporationsbürgergemeinden

- a) organisieren die Nutzung und Verwaltung der Waldungen zweckmässig und wirtschaftlich und beachten dabei die Verordnung vom 14. Dezember 1990 über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri sowie Artikel 44 der Kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996,
- b) arbeiten mit anderen Korporationsbürgergemeinden, insbesondere mit tels gemeinsamer, Forstreviere, zusammen,

756.1

- c) können Dritten, insbesondere den gemeinsamen Forstrevieren, die Erfüllung der Verwaltung der Waldungen übertragen,
- d) stellen das notwendige Personal ein, das auch Aufgaben für Dritte übernehmen darf, sofern dies die Erfüllung der Kernaufgabe nicht beeinträchtigt,
- e) organisieren das Rechnungswesen für die Waldverwaltung, wobei die Korporation Uri für alle Korporationsbürgergemeinden verbindliche Vorgaben erlässt.

Artikel 4 Finanzierung

Die Korporationsbürgergemeinden finanzieren die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Erlös der Bewirtschaftung der Waldungen,

- a) Erlösen aus Arbeiten für Dritte,
- b) Beiträgen der Korporation Uri,
- c) Beiträgen des Kantons Uri,
- d) Beiträgen des Bundes.

Artikel 5 Nutzungsvorschriften

Die Korporationsbürgergemeinden beachten die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über die Waldbewirtschaftung.

Artikel 6 Delegation

Der Korporationsrat kann dieses Gesetz näher ausführen. Er kann insbesondere Strafbestimmungen erlassen.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt per 3. Mai 2015 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 4. Mai 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen